

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ich erhalte folgende Leistungen oder habe diese beantragt (bitte aktuellen Bewilligungsbescheid beifügen):

**Wohngeld (§ 6b BKGG)**

Antragstellung bei der Wohngeldbehörde Ihrer Großen Kreisstadt oder beim Landratsamt Böblingen

**Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)**

Wohngeldnummer/Kindergeldnummer \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers, \_\_\_\_\_

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße) \_\_\_\_\_

Telefon (für Rückfragen, freiwillig) \_\_\_\_\_

Bankverbindung IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ich stelle diesen Antrag für das in meinem Haushalt lebende Kind (Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Das Kind besucht  eine allgemein-/berufsbildende Schule  eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule / Einrichtung \_\_\_\_\_

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe werden beantragt:

(Auf Seite 2 ist aufgeführt, welche Nachweise zusätzlich zum Antrag benötigt werden.)

**eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

**mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

**Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

**Schülerbeförderung**

Der Weg von der Wohnung zur Schule beträgt mehr als 3 Kilometer (in der Grundschulförderklasse mehr als 1,5 km).

**ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)**

**gemeinschaftliches Mittagessen in der  Schule oder  Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeit, o.ä.)

Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins \_\_\_\_\_

Aktivität / Vereinsmitgliedschaft \_\_\_\_\_

Die Kosten betragen \_\_\_\_\_ Euro  einmalig  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr

Wurden entsprechende freiwillige Leistungen der Stadt / Gemeinde / Landkreis beantragt oder bewilligt (z.B. Familienpass o.ä. Sozialpass, Berechtigungskarte, Zuschuss zur Schülerbeförderung (z.B. ÖPNV) etc.)?

Nein  Ja \_\_\_\_\_  
(Leistungen bitte benennen)

Erhalten Sie Leistungen durch das Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe?

Nein  Ja \_\_\_\_\_  
(Leistungen bitte benennen)

**Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse oder sonstige Änderungen aller Haushaltsmitglieder sofort und unaufgefordert mitzuteilen.**

**Die Hinweise zum Datenschutz auf Seite 3 habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller \_\_\_\_\_

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(bei Minderjährigen) \_\_\_\_\_

## Allgemeine Hinweise zum Antrag

Die Leistungen können rückwirkend für die Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden (bis 12 Monate) soweit die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag) vorlagen.

Leistungen können für Schüler bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie freiwillige Leistungen von Kommunen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Beantragte Leistung	Erforderliche Nachweise
<p><b>Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten</li> <li>• Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder</li> <li>• Taschengeld wird nicht gezahlt</li> <li>• Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an die Schule/Kindertageseinrichtung oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nachweis der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Veranstaltung und über die voraussichtlich anfallenden Kosten oder</li> <li>✓ Nachweis über bereits bezahlte Kosten (Quittung der Schule oder Kindertageseinrichtung, Kontoauszug)</li> </ul>
<p><b>Persönlicher Schulbedarf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschale zur Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln sowie für digitale Medien(-nutzung)</li> <li>• Überweisung von 100 Euro zum Schuljahresbeginn und 50 Euro zum Schulhalbjahresbeginn an die Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren)</li> </ul>
<p><b>Schülerbeförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs</li> <li>• 3 km zwischen Wohnung und Schule gelten in der Regel als zumutbare Wegstrecke; 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen</li> <li>• Betrag wird an die Eltern überwiesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nachweis über die Bezahlung und die Höhe der Fahrtkosten</li> <li>✓ Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren)</li> </ul>
<p><b>Lernförderung (Nachhilfe)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Schülerinnen und Schüler, die das wesentliche Lernziel nicht erreichen</li> <li>• Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schule stattfinden</li> <li>• Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen</li> <li>• Nachhilfelehrer/Institut rechnet direkt mit Landratsamt/Stadt ab</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Zusatzblatt „Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“</li> <li>✓ Kopie des letzten Zeugnisses/der letzten Halbjahresinformation</li> </ul>
<p><b>Mittagessen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung</li> <li>• Mensa rechnet Essenskosten direkt mit Landratsamt/Stadt ab</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nachweis über die Anmeldung zum Mittagessen und die tatsächlichen Kosten oder</li> <li>✓ Bestätigung des Anbieters über die Teilnahme und die tatsächlichen Kosten</li> </ul>
<p><b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Sport, Musik und Freizeit)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten für Kinder und Jugendliche</li> <li>• bis zu 15 Euro monatlich z.B. für die Musikschule, Sportverein, Teilnahme an Freizeiten, Waldheimferien, Spiel- und Krabbelgruppen</li> <li>• In Ausnahmefällen kann der Betrag z.B. für Turnschuhe oder Mietgebühren für ein Musikinstrument verwendet werden</li> <li>• Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an den Verein usw. oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein</li> <li>✓ Nachweis über die tatsächlich anfallenden Kosten der Freizeitaktivität</li> <li>✓ Ggf. Zahlungsnachweis</li> </ul>

## Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungsgewährung nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

### Informationen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung:

Mit dem Antrag verarbeiten wir personenbezogene Daten (vgl. Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO), die Sie betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

**Verantwortlich** im Sinne der EU-DSGVO ist das Landratsamt Böblingen, vertreten durch das Amt für Soziales, Parkstr. 16, 71034 Böblingen; Tel. Nr. 07031-663-0, E-Mail: soziales@lrabb.de.

Sie erreichen den **Ansprechpartner für Datenschutz** unter derselben Adresse, per Telefon: 07031/663-2631 oder per E-Mail: datenschutz@lrabb.de.

Ihre personenbezogenen Daten werden für **folgende Zwecke** erhoben und verarbeitet:

Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG, ggfs. Bewilligung von Leistungen.

**Rechtsgrundlage** der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit §§ 60 ff SGB I sowie § 67a und § 67b SGB X.

Ihre Angaben sind grundsätzlich **freiwillig**. Sie sind gemäß §§ 60 ff., 66 SGB I aber **zur Mitwirkung verpflichtet**, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte geben. Etwaige Feststellungen können nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden bzw. kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen.

Zur Feststellung Ihres Anspruchs bzw. zur Vermeidung von Missbrauch können Ihre Angaben, die Sie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Wohngeldstellen und der Familienkasse) gemacht haben, im Einzelfall erforderlichenfalls abgeglichen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind u.a. § 7a BKGG sowie § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden über die Dauer des Leistungsbezugs hinaus grundsätzlich **nach 10 Jahren gelöscht**. Besondere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Auf die Andienungspflicht nach § 3 des Landesarchivgesetzes weisen wir hin.

### Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrecht** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- **Recht auf Datenberichtigung**, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- **Recht auf Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- **Recht auf Einschränkung** der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/ 615541-15, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de.